vorrichtung untersagt, in Art. 70 Abs. 4 MFV auf die Radfahrer nicht anwendbar erklärt ist, spielt keine Rolle. Die genannte Bestimmung dient in erster Linie — der Beschwerdeführer meint sogar ausschliesslich — der Bekämpfung von Lärm, die sich gegenüber den Fahrradglocken weniger aufdrängt als gegenüber den Warnvorrichtungen der Motorfahrzeuge. Wenn Art. 70 Abs. 4 MFV den Art. 40 nicht erwähnt, so heisst das deshalb nicht, dass die Radfahrer die Warnvorrichtung nicht nur unbekümmert um den Lärm, sondern auch ohne Rücksicht auf die Verkehrssicherheit gebrauchen dürfen oder gebrauchen sollen. Der Beschwerdeführer ist nicht wegen unnötigen Lärmens, sondern wegen fahrlässiger Verursachung eines Unfalles gebüsst worden. Seine Fahrlässigkeit liegt darin, dass er ein Signal gegeben hat in einem Augenblick, wo er schon so nahe bei der Fussgängerin war, dass er sie erschrecken konnte. Als langjähriger Radfahrer hat er wissen müssen, dass auf ein in unmittelbarer Nähe des Gewarnten abgegebenes Signal nicht unter allen Umständen eine überlegte und zweckmässige Reaktion zu erwarten ist. Er hätte unter den gegebenen Verhältnissen das Läuten umso mehr unterlassen sollen, als er ja die Absicht hatte, hinter der Fussgängerin durchzufahren, und dies mit 1,5 m Zwischenraum auch ohne Gefahr hätte tun können, ja zu seiner Rechten noch genügend Platz hatte, um den Zwischenraum noch zu vergrössern, wenn er ihn mit 1,5 m als zu knapp bemessen glaubte. Dass die Fussgängerin sich auf das Signal hin rückwärts bewegte, war übrigens nicht ganz abwegig, war sie doch dem in ihrem Rücken liegenden Trottoir, wo sie sich in Sicherheit bringen wollte, am nächsten. Damit hätte der Beschwerdeführer rechnen sollen. Wohl stellt das Gesetz es bis zu einem gewissen Grade in das Ermessen des Radfahrers, ob er warnen will, da er ja selber abschätzen muss, wann die Sicherheit des Verkehrs die Warnung erfordert. Daher kann ihm nicht schlechthin ein Vorwurf gemacht werden, wenn er einmal

in einem Falle, wo aufmerksame und gewissenhafte Fahrer in guten Treuen verschiedener Meinung sein können, unnötigerweise warnt oder das Warnen unterlässt, wo es zweckmässig wäre (vgl. BGE 64 I 217). Ein solcher Grenzfall liegt hier aber nicht vor, obwohl anderseits das Verschulden des Beschwerdeführers auch nicht sehwer ist.

Demnach erkennt der Kassationshof:
Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

- 10. Urteil des Kassationshofes vom 31. Januar 1947.
- i. S. Polizeirichteramt der Stadt Zürich gegen Klarer.
- Art. 5 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 MFG, Art. 1 MFV. Ein Automobil darf ohne Fahrzeugausweis von Menschenhand auf öffentlicher Strasse fortbewegt werden.
- Art. 5 al. 1, art. 61 al. 1 LA, art. 1 RELA. Il n'est pas nécessaire qu'un véhicule automobile soit pourvu d'un permis de circulation pour qu'il soit permis de le pousser sur la voie publique à la force des bras.
- Art. 5, cp. 1, art. 61 cp. 1 LCA, art. 1 Ord. LCA. Non occorre che un autoveicolo sia provvisto d'un permesso di circolazione per poter essere spinto sulla pubblica via a forza di braccia.
- A. Als Anton Klarer in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai 1946 mit einem Automobil ohne Fahrzeugausweis auf der Reise war, versagte in Zürich der Motor. Um das Fahrzeug von einer Reparaturwerkstatt, in welcher der Mangel nicht behoben werden konnte, in eine andere zu verbringen, nahm Klarer die Hilfe seines Bruders Emil in Anspruch. Dieser setzte sich an das Steuer, während Anton Klarer und Dritte das Fahrzeug stiessen.
- B. Der Polizeirichter der Stadt Zürich büsste Emil Klarer in Anwendung von Art. 5 und 61 MFG wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis mit zwanzig Franken. Der Gebüsste verlangte gerichtliche Beurteilung, worauf ihn der Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich am 28. November 1946 freisprach.
  - C. Gegen dieses Urteil führt der Polizeirichter beim

Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Ausfällung einer Busse an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Emil Klarer beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

## Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Nach Art. 5 MFG muss das Motorfahrzeug im Verkehr mit einem Fahrzeugausweis versehen sein und von einer Person mit Führerausweis geführt werden. Als Motorfahrzeug gilt nach Art. 1 MFV ein Fahrzeug, das durch motorische Kraft angetrieben wird und auf öffentlichen Strassen verkehrt, ohne an Geleise gebunden zu sein. Nicht Motorfahrzeug im Sinne des Gesetzes ist ein Automobil somit, wenn es nicht durch motorische Kraft, sondern, wie im vorliegenden Falle, z. B. durch Menschenhand fortbewegt wird. Es darf dann wie ein Gefährt, das keinen Motor hat, ohne Fahrzeugausweis verkehren. Das ergibt sich auch aus Art. 59 Abs. 1 MFV, wonach das Motorfahrzeug im Schlepptau durch einen Führer zu lenken ist, der einen Führerausweis hat. Diese Bestimmung wäre mit Rücksicht auf Art. 5 Abs. 2 MFG überflüssig, wenn auch ein nicht durch den eigenen Motor angetriebenes Automobil als Motorfahrzeug gälte. Was Art. 5 Abs. I MFV für den Führerausweis anordnet, gilt, wie aus dem Schweigen der Verordnung zu schliessen ist, nicht auch für den Fahrzeugausweis; ein solcher ist für ein ins Schlepptau genommenes Automobil nicht nötig. Umsoweniger bedarf es dieses Ausweises, wenn es nicht durch ein anderes Fahrzeug geschleppt, sondern von Menschenhand gestossen wird.

Das erklärt sich auch aus dem Zweck des Gesetzes. Art. 5 Abs. 1 MFG schreibt den Fahrzeugausweis vor, weil ein Automobil, das sich durch eigene motorische Kraft auf der öffentlichen Strasse bewegt, für den Verkehr namentlich wegen der grossen Geschwindigkeit, mit der es fahren kann, eine besondere Gefahr schafft und

daher gewissen durch sachverständige Prüfung zu ermittelnden Anforderungen entsprechen muss (Art. 7 MFG). Für ein Automobil, das von Menschenhand gestossen wird, trifft dieser Grund nicht zu. Es ist nicht gefährlicher als irgend ein anderes Gefährt, das mit menschlicher oder tierischer Kraft auf der Strasse fortbewegt wird.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

11. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 14 février 1947 dans la cause Müller contre Ministère publie du canton de Berne.

Vol d'usage de véhicules automobiles. Relation entre les art. 143 CP et 62 LA.

Entwendung von Motorjahrzeugen zum Gebrauch. Verhältnis zwischen Art. 143 StGB und 62 MFG.

Furto d'uso di autoveicoli. Relazione tra gli art. 143 CP e 62 LCAV.

- A. Dans la soirée du 28 mars 1946, H. Müller, élève de l'école de commerce de Neuveville, s'introduisit dans le garage de Vuillemin, couvreur en ce lieu, sortit la camionnette qui s'y trouvait et, avec quelques camarades, se rendit à Neuchâtel, pour fêter l'achèvement des études. Il rentra par Bienne, où il fit verser 10 litres de benzine dans le réservoir de la machine, et, le même soir, la reconduisit au garage.
- B. Après avoir été indemnisé, Vuillemin retira, le 31 mai, la plainte qu'il avait portée le 6 mai. Müller invita le juge d'instruction à rendre une ordonnance de non-lieu, en faisant valoir que la soustraction sans dessein d'enrichissement (art. 143 CP) n'était poursuivie que sur plainte.

Le Président du Tribunal de Neuveville estima que le vol d'usage de véhicules automobiles tombait encore sous le coup de l'art. 62 LA, qui ne subordonne pas la poursuite à une plainte. Aussi condamna-t-il Müller à une amende de 20 fr., en vertu de l'alinéa 1 de cet article.